



Weinviertel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau

hat in seiner Sitzung am 9.11.2022 betreffend Erhebung der Gebrauchsabgabe folgenden Beschluss gefasst:

Nr. 906-00	Stammverordnung	14.12.2016	Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe
Nr. 906-01	1. Novelle	9.11.2022	Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe

Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Erhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 2017, LGBl. 83/2016, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 2017 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Monatsabgaben fest:

Tarif 2

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art
je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und
je begunnenem Monat € 18,00

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

Tarif 3

Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
je angefangenen fünf m²
der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat € 18,00
jedoch mindestens € 24,00

Diese Verordnung wird mit dem Jahresersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen am: 21.11.2022

abgenommen am: 7.12.2022



Die Bürgermeisterin

Andrea Völkl

Mag. (FH) Andrea Völkl